

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
25. Juli 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 148

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/55/965)]

55/268. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

unter Hinweis auf die Resolution 1035 (1995) des Sicherheitsrats vom 21. Dezember 1995, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina für einen Anfangszeitraum von einem Jahr einrichtete, und die Ratsresolution 1305 (2000) vom 21. Juni 2000, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 21. Juni 2001 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1335 (2001) des Sicherheitsrats vom 12. Januar 2001, mit der der Rat die Militärbeobachter der Vereinten Nationen ermächtigte, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bis zum 15. Juli 2001 weiter zu überwachen,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Mission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 54/273 vom 15. Juni 2000,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungsein-sätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

¹ A/55/683 und A/55/752.

² A/55/874 und Add.5.

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 78,1 Millionen US-Dollar, was 9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 21. Juni 2001 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 17 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

11. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 30. Juni 2001 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 den Betrag von 144.676.630 Dollar brutto (135.728.725 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag

³ A/55/874/Add.5.

von 4.234.303 Dollar brutto (3.716.018 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 442.327 Dollar brutto (397.207 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind, und diesen Betrag entsprechend den in der Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2001 und 2002 zu einem monatlichen Satz von 12.056.385 Dollar brutto (11.310.727 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.947.905 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 25.990.381 Dollar brutto (24.826.081 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit der Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit den Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2000;

14. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 25.990.381 Dollar brutto (24.826.081 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum nach dem in Ziffer 13 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

15. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

16. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

103. Plenarsitzung
14. Juni 2001